

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	070	2008
----	-----	-----	------

Der Betrieb **Stahl Lasertechnik GmbH & Co. KG**

**Halskestraße 6
92442 Wackersdorf
GERMANY**

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

**Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen**

relevante Arbeiten der **Bauteilklasse BK1** in den Prozessen

135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
141 Wolfram-Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massivstabzusatz
783 Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring oder Schutzgas
786 Kondensatorentladungs-Bolzenschweißen mit Spitzenzündung
siehe Auflagen und Bemerkungen

an den Werkstoffgruppen ausführen

DIN CEN ISO/TR 15608: 1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 8, 22, 23

Auflagen und Bemerkungen

gemäß Rückseite

Aufsichtsperson / Fachverantwortlicher

Prof. Dr.-Ing. Schmailzl, Anton, geb. am 20.04.1988, IWE

Vertreter

Gleixner, Georg, geb. am 26.03.1969, EWS
Zenger, Manfred, geb. am 26.06.1965, SFM

Geltungsdauer der Bescheinigung

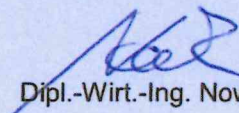
vom 04.07.2025 bis zum 31.10.2026

ausgestellt am

08.07.2025

Anerkannte Stelle

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
Niederlassung SLV Berlin Brandenburg


Dipl.-Wirt.-Ing. Nowak



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Herstellerqualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

Auflagen und Bemerkungen:

Für die Durchführung zerstörungsfreier (zfP) Schweißnahtprüfungen steht intern zertifiziertes Prüfpersonal nach DIN EN ISO 9712 für PT2 und VT2 zur Verfügung.

Die Voraussetzung für die Abnahme von Schweißerprüfungen im Rahmen der vorliegenden Bescheinigung gemäß DIN 2303, Abs. 5.1.2 liegen vor bei Herrn Prof. Schmailzl.

Diese Bescheinigung ersetzt die am 24.09.2024 ausgestellte Bescheinigung Nr. Q2/BK1/070/2008 in lückenloser Reihenfolge.

21 Widerstandspunktschweißen
23 Buckelschweißen
131 Metall-Inertgasschweißen mit Massivdrahtelektrode



Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zivile Leitstelle
3. z.d.A. (Kopie)